

HAUSORDNUNG

der

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) /
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Das Hausrecht wird durch die Präsidentin und deren Beauftragten ausgeübt. Diese haben das Recht und die Pflicht zur Wahrung der Ordnung.

1. Hausverwaltung

- 1.1 Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) ist als hausverwaltende Dienststelle für die Aufsicht, Bewachung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude zuständig.
- 1.2 Die Hausverwaltung gehört zum Aufgabengebiet des Dezernates 4.

2. Verhaltenspflichten

- 2.1 Verhalten
In den Gebäuden und auf dem Gelände der EUV ist jegliches Verhalten zu unterlassen, das dem Ansehen der EUV schadet oder Forschung und Lehre stört.
- 2.2 Benutzung der Einrichtungen
Das Eigentum der EUV ist pfleglich zu behandeln. Es ist den Universitätsangehörigen ausschließlich zur dienstlichen Verwendung anvertraut. Schäden und Verluste sind der Hausverwaltung umgehend zu melden (Tel. 4282).
- 2.3 Reinhaltung und Sauberkeit
Die Gebäude und die zugehörigen Anlagen der EUV sind in reinlichem Zustand zu halten. Für Abfälle sind getrennt nach Papier und sonstigen Materialien die entsprechenden Behälter zu nutzen.
- 2.4 Strom- und Wasserverbrauch
Strom- und Wasserverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Zimmerbeleuchtung ist beim Verlassen des Dienstraumes - auch bei vorübergehender Abwesenheit - auszuschalten. Die Benutzung von privaten elektrischen Koch- und Wärmegeräten (Kaffeemaschinen o. ä.) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorgesetzten (Prüfpflicht GUV 2.10) zulässig. Die Pförtner und die Reinigungskräfte haben außerhalb der Dienststunden darauf zu achten, dass das Licht nur in den Teilen des Universitätsgebäudes brennt, die gerade gereinigt werden oder wo Licht aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.
- 2.5 Gebrauch der Heizung
Während der Heizperiode sind die Türen und Fenster der Dienstgebäude möglichst geschlossen zu halten. Die Raumtemperatur kann mit Hilfe des Thermostatventils individuell geregelt werden. Vor notwendigem Lüften ist es auf die niedrigste Einstellungsstufe zurückzustellen. Das Dauerlüften der Räume durch Kippstellung der Fenster ist zu vermeiden. Bei Dienstschluss oder zum Wochenende soll das Thermostatventil nicht gedrosselt werden, weil die Heizungsanlage durch einen Mikroprozessor zentral abgeschaltet und rechtzeitig vor Dienstbeginn wieder eingeschaltet wird. Auch bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Dienstreise u. s. w.) soll das Ventil zwar gedrosselt, jedoch nicht völlig geschlossen werden.

Wird eine angemessene Raumtemperatur nicht erreicht (20 Grad Celsius), ist die Hausverwaltung zu benachrichtigen. Eine Verstellung des Thermostatventils über den nach oben oder unten begrenzten Anschlag hinaus ist nicht möglich. (Gewaltanwendung führt zur Beschädigung des Reglers.)

2.6 Sicherung der Büros

Die Schlüssel für die Büroräume sind grundsätzlich zu Dienstbeginn beim Pförtner abzuholen und nach Dienstschluss dort wieder abzugeben. Diensträume, die während der Arbeitszeit von ihren Inhabern vorübergehend verlassen werden, sind abzuschließen. Die Schlüssel sind abzuziehen. Für eventuelle Schäden wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Bei Dienstschluss sind die Arbeitsräume reinigungsfähig aufzuräumen, Türen und Fenster zu verschließen. Vorgänge vertraulichen Inhalts, ebenso Dienstsiegel und Dienststempel sind gesichert unterzubringen. Akten und Schriftstücke sind so aufzubewahren (Schränke, Regale und Schreibtische), dass sie von Unbefugten nicht eingesehen werden können.

2.7 Betreten unbesetzter Dienstzimmer

Dienstzimmer dürfen in Abwesenheit der Zimmerinhaber nur aus dienstlichen Anlässen betreten werden. Dort vorhandene Gegenstände (Akten, Bücher u. s. w.) dürfen grundsätzlich nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist der Betroffene durch eine Zettelnachricht auf dem Arbeitsplatz zu unterrichten.

2.8 Datenschutz

Der Zutritt zu den Räumen der Datenerfassung, zum Rechner- und Pförtnerraum sowie zur Fernsprechvermittlung ist nur den dort Beschäftigten gestattet.

3. Besondere Pflichten (Beschränkungen)

3.1 Gewerbliche Betätigung, Werbung, Sammlungen

In den Gebäuden und auf dem Gelände der EUV ist jede Form der gewerblichen Betätigung, Werbung oder Sammlung, abgesehen von dienstlich veranlassten, genehmigungspflichtig.

3.2 Plakate, Bekanntmachungen

In den Gebäuden und auf dem Gelände der EUV ist der Aushang von Plakaten und Bekanntmachungen durch Angehörige der Universität nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Informationstafeln) erlaubt.

Dritte dürfen Plakate und Bekanntmachungen nur mit Genehmigung aushängen.

3.3 Benutzung der Aufzüge

Bei Betriebsstörungen besteht über eine Gegensprechanlage im Fahrstuhl Kontakt zum Pförtner. Der Pförtner leitet umgehend Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens ein.

Achtung! Im Brandfall Aufzüge nicht benutzen!

4. **Nichtraucherschutz, offenes Feuer**

In allen Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Treppen, Fluren und Aufzügen ist das Rauchen einschließlich der Nutzung von sog. E-Zigaretten sowie die Verwendung von offenem Feuer (Teelichter, Adventkränze etc.) wie auch die Benutzung von Feuerwerk untersagt. Die Verwendung von Gedenkkerzen (durch eine Einfassung nach oben hin besonders gesicherte Kerze) zu offiziellen Anlässen ist gestattet.

5. **Verkehrs- und Besucherregelungen**

5.1 Aufenthalt im Universitätsgebäude außerhalb der Dienststunden

Außerhalb der Dienststunden dürfen sich Universitätsangehörige, Gäste und Bedienstete der Reinigungs- und Handwerksunternehmen in den Dienstgebäuden nur aufhalten, soweit es dienstlich erforderlich ist.

Im Interesse der Sicherheit sollte die Hausverwaltung (Pförtner, Wachschatz) möglichst informiert werden.

5.2 Benutzung der Parkplätze

Die Universitätsangehörigen und Besucher können ihre Kraftfahrzeuge auf den Parkflächen der Europa-Universität Viadrina im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten abstellen. Die Nutzung von Gästeparkplätzen ist über die Hausverwaltung zu beantragen.

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Für eintretende Schäden wird nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dann nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung gehaftet.

5.3 Überwachung des Besucherverkehrs

Der Pförtner regelt den Besucherverkehr an den Eingängen und übernimmt die Vermittlung der Gäste.

Personen, die die Benutzung der universitären Einrichtungen nicht beabsichtigen oder über den Grund ihres Besuches keine Auskunft erteilen, ist der Zutritt zu den Universitätsgebäuden nicht erlaubt.

5.4 Personen, bei denen eine übertragbare Infektionskrankheit festgestellt worden ist, die nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder einer auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnung meldepflichtig ist, ist ein Betreten der Universitätsgebäude einschließlich dazugehöriger Freiflächen untersagt.

Der Feststellung einer Infektionskrankheit steht der direkte oder indirekte Nachweis von Krankheitserregern nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes gleich.

Von Satz 1 und 2 sind solche Krankheiten und Nachweise ausgenommen, die von dem in § 7 Absatz 3 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten HIV-Erreger hervorgerufen werden.

5.5 Einer Erkrankung steht der Verdacht auf eine solche Erkrankung so lange gleich bis eine gegenteilige Abklärung erfolgt ist. Die Abklärung ist in der Regel durch medizinisch geschultes Personal durchzuführen und mit Hilfe von geeigneten

Bescheinigungen wie ärztlichen Attesten oder negativen Testergebnissen zugelassener Testeinrichtungen nachzuweisen.

5.6 Zum Schutz vor der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ist Folgendes zu beachten:

5.6.1 In allen Gebäuden und Gebäudeteilen wird empfohlen, eine medizinische Mund- Nasenbedeckung zu tragen, es sei denn, ein Abstand von 1,5 Metern kann durchgehend eingehalten werden oder es ist eine zur vollständigen Verhinderung von Tröpfcheninfektionen geeignete Schutzmaßnahme (bauliche Abtrennung, Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) vorhanden. Bei Sonderveranstaltungen der Universität (andere Veranstaltungen als Lehrveranstaltungen und Prüfungen) soll in den Einladungen auf diese Regelung hingewiesen werden.

5.6.2 Besteht der Verdacht auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei einer Person aufgrund einer typischen Symptomatik im Sinne der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung](#) (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und/oder Geruchs- oder Geschmackverlust), ist ein Zutritt zu den Gebäuden der Viadrina, ihren Außenanlagen, ihren Lehr- und Prüfungs- und sonstigen Veranstaltungen in Präsenz nur mit einem aktuellen negativen Testnachweis möglich.

5.7 Sind besondere Zutrittsbeschränkungen durch Bundes- oder Landesrecht oder durch die Präsidentin angeordnet gelten folgende besonderen Vorschriften:

Soweit Zutrittsbeschränkungen für ein oder alle Gebäude der Viadrina angeordnet sind, ist es lediglich den hiervon explizit ausgenommenen Personen gestattet, die jeweiligen Universitätsgebäude einschließlich dazugehöriger Freiflächen zu betreten. Darüber hinaus können einzelne Personen anlassbezogen (z.B. zur Ableistung einer Präsenzprüfung, zur Abholung von Fachbüchern, Arbeitsmitteln etc.) zeitlich befristet zum Betreten eines Universitätsgebäudes einschließlich dazugehöriger Freiflächen berechtigt werden. Den Nachweis der individuellen Zutrittserlaubnis (z.B. Einladung zu einer Präsenzveranstaltung, Inanspruchnahme einer individuellen Service-Zeit in der Universitätsbibliothek, individuelle Ausnahmegenehmigung) haben diese Personen innerhalb der Gebäude/Freiflächen bei sich zu führen und auf Verlangen dem Pförtner vorzulegen.

5.8 Für sämtliche Universitätsgebäude einschließlich dazugehöriger Freiflächen sind die jeweils aktuellen Vorgaben und Verhaltensvorschriften des Gesetz- und Ordnungsgebers zu beachten. Soweit möglich wird auf diese Vorgaben in geeigneter Weise hingewiesen. Die Möglichkeit, von Vorgaben des Gesetz- oder Ordnungsgebers im Einzelfall oder durch allgemeine auf einen bestimmten Ort beschränkte Anordnung mit Hilfe von strengeren Regelungen abzuweichen bleibt aufgrund des Hausrechts vorbehalten.

6. Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich bei der Hausverwaltung abzugeben. Der Fund wird an der Informationstafel bekanntgegeben.

7. Maßnahmen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Hausordnung ergriffen (z. B. Hausverbot, Entfernung der Plakate).

Prof. Dr. Julia von Blumenthal
Präsidentin